

N^o 61.

Decret an die Stände.

Die Dauer des Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 30. Mai 1843.

Se. Majestät der König haben den getreuen Ständen in dem Decrete vom 25. April dieses Jahres, betreffend das Gesetz wegen Einführung eines neuen Maassystems, bereits eröffnet, daß Allerhöchst dieselben den gegenwärtigen Landtag nach Ablauf einiger Monate geschlossen zu sehen wünschten und nehmen nunmehr und nachdem immittelst ein Monat verstrichen, Ihnen auch über den Stand der ständischen Arbeiten Vortrag erstattet worden ist, nicht länger Anstand, Allerhöchst Ihre dießfallige Ansicht in Folgendem zu erkennen zu geben:

Abgesehen von den minder umfanglichen, der Erledigung noch bedürftenden und jedenfalls binnen kurzem ohne große Schwierigkeiten zu bearbeitenden Gegenständen, sind noch folgende umfangliche Vorlagen als rückständig zu bezeichnen:

- 1.) das mittelst Decrets vom 20. November vorigen Jahres vorgelegte Staats-Budget;
- 2.) das unterm 21. November vorigen Jahres den getreuen Ständen zugegangene Gesetz, das schriftstellerische Eigenthum betreffend;
- 3.) das am 8. December vorigen Jahres an die Ständeversammlung gelangte Decret vom 30. November vorigen Jahres mit dem Gesetz-Entwurfe, wegen Befreiung der Schriften über 20 Bogen von der Censur;
- 4.) die Vorlage vom 15. December vorigen Jahres, betreffend die Errichtung landwirthschaftlicher Creditinstitute;